

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH,
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Gemeindegebiet Eslohe

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 03.09.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 7 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW; Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung und gemeindliche Bauleitplanung nach § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB sowie Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 05	8194961.1	Reiste	17	22
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 08	8194961.2	Reiste	17	47
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 09	8194961.3	Reiste	16	13
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 11	8194961.4	Reiste	20	15
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 12	8194961.5	Reiste	19	21
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 13	8194961.6	Reiste	20	29
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 14	8194961.7	Reiste	16	45

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG und ist mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Antragsgegenstand keine negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 05.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40471-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft